

Drs. Nr.: VT 80/24	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlage zu</b>
<b>Regionalvorstand</b>	<b>Vorberatung</b> - nicht öffentlich -	<b>TOP 6</b>
<b>Regionalvertretung</b>	<b>Entscheidung</b> - öffentlich -	<b>TOP 6</b>
am 5. Juni 2024 in Nieder-Olm	Bearbeiter: Geschäftsstelle Datum: 16.05.2024	

**TOP 6** Beschlussfassung zur erneuten Offenlage der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt die erneute Offenlage der dritten Teilfortschreibung für die oben genannten Sachgebiete. Die erneute Offenlage wird auf drei Wochen verkürzt.

Für die infolge der Anhörung neu hinzugekommenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik wird bis zur erneuten Offenlage die strategische Umweltprüfung ergänzt.

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle darüber hinaus nach der Beschlussfassung noch weitere redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP vorzunehmen sowie der strategischen Umweltprüfung vorzunehmen.

**Sachverhalt:**

Am 25.01.2022 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe) sowie Energieversorgung (Photovoltaik) gefasst. In der Folge fanden zwei Scopingtermine zu den Themen Gewerbe (11.05.2022) und Photovoltaik (02.06.2022) statt. Am 20.06.2023 hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Die Unterrichtung fand im Zeitraum vom 25.07. – 22.09.2023 statt. Am 29.11.2023 hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Die Anhörung fand im Zeitraum vom 30.01. – 12.03.2024 statt.

Insgesamt wurden 107 Stellungnahmen abgegeben, darunter 38 von Gebietskörperschaften, 39 von Behörden und Verbänden, 7 von benachbarten Regionen und Gebietskörperschaften und 23 von Privatpersonen und Privatunternehmen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat sich insbesondere noch einmal Anpassungsbedarf an den Zielen und Grundsätzen des ROP ergeben. Aus diesem Grund wird eine erneute verkürzte Offenlage der 3. Teilfortschreibung empfohlen. Die Offenlage beschränkt sich auf die geänderten Inhalte, nur noch zu diesen dürfen Anregungen vorgebracht werden.

### **Gewerbeflächenentwicklung:**

In den Zielen und Grundsätzen im Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe) werden noch Änderungen bei der Definition der Vorranggebiete Gewerbe vorgenommen um mehr Rechtssicherheit und Flexibilität in der Anwendung zu schaffen. Zudem werden die Regelungen für die gewerbliche Eigenentwicklung mit Rücksicht auf den erweiterten Bestandsschutz ansässiger Unternehmen gelockert.

Mit Verweis auf das bereits in der Sitzung am 28.11.2022 beschlossene Gewerbeflächenkonzept werden keine zusätzlichen Vorranggebiete Gewerbe im ROP im Vergleich zur Offenlage festgelegt. Das Vorranggebiet 26 „Worms Mittelhahntal“ entfällt aufgrund eines zwischenzeitlich vorliegenden Klimagutachtens und der daraus resultierenden Erklärung der Verwaltungsspitze der Stadt Worms, auf das Gebiet verzichten zu wollen. Das Vorranggebiet 29 „Hochschule I“ wird verkleinert, da in einem Baufeld nach vorliegendem Bebauungsplan ausschließlich Hochschuleinrichtungen und kein Gewerbe vorgesehen sind. Zudem wird das Vorranggebiet 30 „Hochschule II“ in seiner Abgrenzung an den städtebaulichen Wettbewerb der Stadt Mainz geringfügig angepasst.

Für das Vorranggebiet Gewerbe 02 „Offstein-West“ liegt das Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsprüfung vor, demnach sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten. Empfohlen wird ein Abstandspuffer in Richtung Vogelschutzgebiet, zudem ist mit Nutzungseinschränkungen für stark emittierende Betriebe zu rechnen.

### **Photovoltaik:**

In den Zielen und Grundsätzen im Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik) werden die Größenbeschränkungen für Photovoltaikanlagen in den nach Baugesetzbuch privilegierten Bereichen aus rechtlichen Bedenken aufgehoben. Dies trifft auf die 200 m-Korridore entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen zu. Größenbeschränkungen und Abstandsregelungen würden in diesen Fällen ein willkürliches „Windhundrennen“ verursachen, das potenziellen Betreibern jegliche Investitionssicherheit nimmt. Da entlang dieser Trassen zumeist raumordnerische Ziele der Photovoltaiknutzung entgegenstehen (v.a. Vorrang Landwirtschaft), wird sich die Aufhebung der Größenbeschränkung in den Korridoren nur an einigen Stellen auswirken.

Darüber hinaus wurden die Regelungen für Agri-Photovoltaik etwas vereinfacht und an den Leitfaden der Landesregierung angepasst. Auch die bisher ungeklärte Zulässigkeit von Photovoltaik in den Vorranggebieten Windenergienutzung wird ergänzt.

Im Zuge der Unterrichtung haben uns zahlreiche Flächenvorschläge für weitere Vorbehaltsgebiete Photovoltaik erreicht. Es konnten nur diejenigen Flächen berücksichtigt werden, die dem angewendeten Kriterienkatalog entsprechen. Dabei handelt es sich um Flächen in Merxheim und Becherbach (beide VG Nahe-Glan). Zudem wurde die Fläche in Raumbach (Nr. 08, VG Nahe-Glan) erweitert und die Fläche Nr. 26 in Gimbweiler (VG Birkenfeld) im Zuschnitt an die aktuellen gemeindlichen Planungen angepasst. Beide Flächenanpassungen sind mit dem Kriterienkatalog kompatibel. Die Fläche Hottenbach-West (Nr. 17, VG Herrstein-Rhaunen) wird mit Rücksicht auf landesweit bedeutsame Rastplätze für Zugvögel verkleinert. Zudem wurde die versehentlich nicht berücksichtigte Fläche Nr. 23 in Wirschweiler (VG Herrstein-Rhaunen) ergänzt. Die Flächen in Bruchweiler, Dickesbach und Wörrstadt sind mangels Eignung entfallen.

Für die Erweiterung der Fläche Nr. 08 sowie die neuen Flächenvorschläge in Merxheim und Becherbach (Flächen Nr. 38 und 39) liegt noch keine SUP vor. Bei Zustimmung zu den Flächen wird diese bis zur erneuten Anhörung noch ergänzt.

### **Rohstoffsicherung:**

Der Tagebau Marta bei Waldböckelheim kann nicht wie vorgesehen zu einem Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau hochgestuft werden. Das vorliegende Gutachten kann nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde die Zweifel an einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes nicht vollständig ausräumen. Das Gebiet bleibt daher Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. Eine FFH-Prüfung kann erst bei Kenntnis der genauen Parameter im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Im Fall des Vorbehaltsgebietes Photovoltaik Nr. 04 „Stromberg/ Roth/ Waldalgesheim/ Waldlaubersheim“ besteht eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Daher werden Ergänzungen in Ziel 93 vorgenommen, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Die einzelnen Änderungen können den Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

### **Anlagen:**

**Anlage 4: Entwurf Textliche Ziele und Grundsätze**

**Anlage 5: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil**

**Anlage 6: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik mit Steckbriefen**

**Anlage 7: Strategische Umweltprüfung zu Gewerbe mit Steckbriefen**

**Anlage 8: FFH-Vorprüfung zur Gewerbefläche 02 Offstein-West**